OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702372/2/KLi

Datum:
Linz, 6. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Februar 2023 des M G gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 20. Dezember 2022, GZ: VStV/922301461768/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2022, GZ: VStV/922301461768/2022, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen von § 1 Abs. 1 Oö. PolStG und § 81 Abs. 1 SPG vorgeworfen. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG wurde eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 2 Stunden sowie gemäß § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 5 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die mit 2. Februar 2023 datierte und an diesem Tag um 18:50 Uhr per E-Mail versendete Beschwerde, in der der Bf vorbringt, die Höhe der Strafe nicht zu akzeptieren. Er dürfe nicht eingesperrt werden, weil er nicht zahlen könne. Er besitze kein Geld und bitte um eine Stundung der Kosten.

I.3. Mit Verbesserungsauftrag vom 3. Februar 2023 fragte die belangte Behörde beim Bf nach, ob es sich bei dieser Eingabe um eine Beschwerde handle, oder ob der Bf eine Ratenzahlung beantragen wolle. Für den Fall einer Beschwerde wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass die Rechtskraft des Straferkenntnisses bereits am 2. Februar 2023 eingetreten sei.

I.4. Mit Eingabe vom 6. Februar 2023 brachte der Bf vor, dass es um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis gehe.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A CH V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Dezember 2022, GZ: VStV/922301461768/2022, wurden dem Bf Übertretungen des Oö. PolStG und des SPG vorgeworfen und Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

II.2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 4. Jänner 2023 durch persönliche Übernahme zugestellt.

II.3. Nachdem die Zustellung am 4. Jänner 2023 erfolgte, endete die 4-wöchige Rechtsmittelfrist am 1. Februar 2023.

Nach dem im Behördenakt einliegenden E-Mail, mit dem die Beschwerde versendet wurde, wurde diese am Donnerstag, 2. Februar 2023, um 18:50 Uhr, per E-Mail versendet.

II.4. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.5. Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 wies die belangte Behörde den Bf auf die bereits eingetretene Rechtskraft des Straferkenntnisses hin.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis vom 20. Dezember 2022, den Rückschein über die Zustellung durch persönliche Übernahme am 4. Jänner 2023 und die Beschwerde vom 2. Februar 2023 sowie den Nachweis über die Versendung der Beschwerde am Donnerstag, 2. Februar 2023, 18:50 Uhr, ferner in die Nachfrage der belangten Behörde vom 3. Februar 2023 und die Antwort des Bf vom 6. Februar 2023.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Dezember 2022, GZ: VStV/922301461768/2022, dem Bf am 4. Jänner 2023 durch persönliche Übernahme rechtswirksam zugestellt wurde.

V.2. Bereits am 4. Jänner 2023 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 1. Februar 2023 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit E-Mail am 2. Februar 2023 versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

V.3. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und/oder eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch persönliche Übernahme des Straferkenntnisses am 4. Jänner 2023 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 2. Februar 2023.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

V.5. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass ein Ansuchen und Stundung oder Ratenzahlung ausschließlich bei der belangten Behörde, das ist die Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Steyr, einzubringen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer